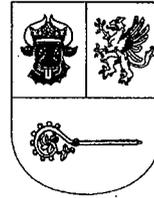


# Stadt Dargun

-Der Bürgermeister-



## Öffentliche Bekanntmachung

**Allgemeinverfügung der Stadt Dargun zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Dargun**

**Bestimmung der öffentlichen Plätze, Flächen und Straßen, auf denen zum Jahreswechsel das Abbrennen von Pyrotechnik untersagt ist**

Auf der Grundlage von § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 28a Abs. 1, Nr. 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen – Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045 in der zurzeit geltenden Fassung, i. V. m. § 6 Abs. 1a der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) vom 23.11.2021, zuletzt geändert am 08.12.2021, in der zurzeit gültigen Fassung, erlässt die Stadt Dargun als zuständige Behörde im Sinne des § 8 Corona-LVO M-V folgende

### Allgemeinverfügung

für das Gebiet der Stadt Dargun.

#### **I. Anordnungen**

Gemäß § 6 der Corona-LVO M-V sind zum Jahreswechsel (31. Dezember 2021 und 1. Januar 2022) öffentlich veranstaltete Feuerwerke sowie die Verwendung von Pyrotechnik auf von den zuständigen Behörden zu bestimmenden öffentlichen Plätzen, Flächen und Straßen untersagt. Hiervon ausgenommen sind pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F1 gemäß § 20 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV).

Folgende öffentliche Plätze, Flächen und Straßen innerhalb der Stadt Dargun, auf denen das Veranstalten von Feuerwerken sowie die Verwendung von Pyrotechnik gemäß § 6 Abs. 1a der Corona-LVO M-V untersagt ist, werden hiermit bestimmt:

- a. die B 110, Demminer Straße, Schlossstraße, Amtsstraße, Burgstraße
- b. der Platz des Friedens
- c. die Kloster- und Schlossanlage
- d. alle Spiel-, Sport- und Bolzplätze im Zentralort und den Ortsteilen

#### **II. Sofortige Vollziehbarkeit**

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V. m. § 28 Abs. 3 und § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

### **III. Ordnungswidrigkeit**

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 des IfSG i. V. m. § 11 Corona-LVO M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anordnung der Allgemeinverfügung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden.

### **IV. Bekanntmachung / Geltungsdauer**

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz -VwVfG MV-) öffentlich bekannt gemacht und gilt am folgenden Tag der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 31. Dezember 2021 um 18:00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 01. Januar 2022 außer Kraft.

### **Begründungen**

Bei dem Corona-Virus SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Gegenwertig verbreiten sich auch hochansteckende Mutationen des Corona-Virus SARS-CoV-2 auch im Gebiet der Stadt Dargun.

Es ist notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2 Infektionen zu verzögern, um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstiger Krankheitsfälle bereitzuhalten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nur beschränkt vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen.

Nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Um Kontakte zwischen Personen weitgehend zu vermeiden, regelt § 6 Abs. 1a Corona-LVO M-V das Verbot, auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und Flächen zum Jahresende Feuerwerkskörper zu entzünden. Die örtlichen Ordnungsbehörden haben durch Allgemeinverfügung diese Örtlichkeiten zu bestimmen.

Die Bestimmung dieser Flächen ist notwendig, wenn gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass die Mindestabstände nicht sichergestellt werden können.

Durch das gesetzliche Verbot zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern an Örtlichkeiten, die durch Allgemeinverfügung bestimmt werden, können noch vorhandene Infektionsketten unterbrochen und weitere Übertragungen, insbesondere durch Tröpfchen und Aerosole, verhindert werden. Wissenschaftliche Untersuchungen haben gezeigt, dass das Vermeiden von Ansammlungen die Wahrscheinlichkeit von Ansteckungen reduziert.

Somit ist die Allgemeinverfügung geeignet und erforderlich, um die Zahl der Neuinfektionen weiter zu senken. Sie ist auch angemessen und steht nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck. Die aus der Maßnahme folgende weitergehende Einschränkung der allgemeinen Handlungsfähigkeit der betroffenen Personen ist zum Schutz des Lebens und der Gesundheit möglicher infizierter Personen notwendig und hinzunehmen. Der Rechtseingriff wiegt deutlich weniger schwer als die dadurch geschützten Rechtsgüter.

Die mit der Verfügung getroffene Anordnung nutzt das der örtlichen Ordnungsbehörde zustehende Auswahlermessen insgesamt in rechtmäßiger Weise aus und trägt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zusätzlich Rechnung

Die Vorschriften der Corona-LVO M-V bleiben im Übrigen unberührt und sind zu beachten.

**Rechtbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Dargun - Der Bürgermeister - Platz des Friedens 6, 17159 Dargun, einzulegen. Der Widerspruch kann innerhalb der genannten Frist auch beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte - Der Landrat -, Platanenstraße 43 in 17033 Neubrandenburg oder beim Regionalstandort Demmin, Adolf-Pompe-Straße 12 – 15, 17109 Demmin, eingelegt werden.

Stadt Dargun, 21.12.2021



Wellnitz  
Bürgermeister